



Das Jugendamt

INGO LAUER



Ingo Lauer

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 2 – Jugend, Schulen, ÖPNV (Kreisjugendamt)

- Stv. Abteilungsleitung Jugendamt Birkenfeld
- Referatsleitung Prävention
- Jugendhilfeplanung
- Koordination Netzwerk Kinderschutz BIR/IO
- *Dipl.-Pädagoge*
- *staatl. gepr. Fachwirt für Organisation*
- *Lösungsorientierter Berater*



Thema...

- Überblick: Kinder- und Jugendhilfe
- Aufgaben des Jugendamts
- Kindeswohlgefährdung: Auftrag, Handeln
- Fragen

Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendhilfen sind Leistungen und Aufgaben
- öffentlicher und freier Träger
- für junge Menschen und deren Familien.
- Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren.

Freie Träger der Jugendhilfe

- Die Angebote und Leistungen werden größtenteils auch von **Trägern der freien Jugendhilfe** erbracht.
- Ein „freier Träger der Jugendhilfe“ ist jeder Verein, jede Gruppe oder jede Initiative, der/die „Leistungen der Jugendhilfe“ nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbringt.
- § 4 Abs. 2 SGB VIII greift das Subsidiaritätsprinzip auf und besagt, dass, „soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können“, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll.

Leitziele der Kinder- und Jugendhilfe

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen
- Abbau und Vermeidung von Benachteiligungen
- Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung
- Schaffen und Erhalten von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt

Aufgaben des Jugendamts

- Planung, Gestaltung und Steuerung ...
- der Strukturen und Angebote ...
- der Kinder- und Jugendhilfe in der Kommune
- erbringen Leistungen
- sichern den Kinderschutz
- (bei unserer Abt. :) Schulen, ÖPNV

Arbeitsbereiche im Jugendamt



Planung, Koordination

- Jugendhilfe-
planung
- Netzwerk
Kinderschutz



Prävention

- Jugendpflege
- Kita
- Fam.Bildung
- Jugendkunst-
schule
- Frühe Hilfen



Verwaltung

- Elterngeld
- Unterhalts-
vorschuss
- Vormund-
schaften
- Beistandschaften



Soziale Dienste

- ASD
- PKD
- ErzBeratung
- TuS

Soziale Dienste des Jugendamts

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung
- Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konflikt- und Notsituationen
- Bei Bedarf und auf Antrag Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Schutz für Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung

Kinderschutz Kindeswohlgefährdung



Einordnung: §1666 BGB

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet
- und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,
- so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Arten der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

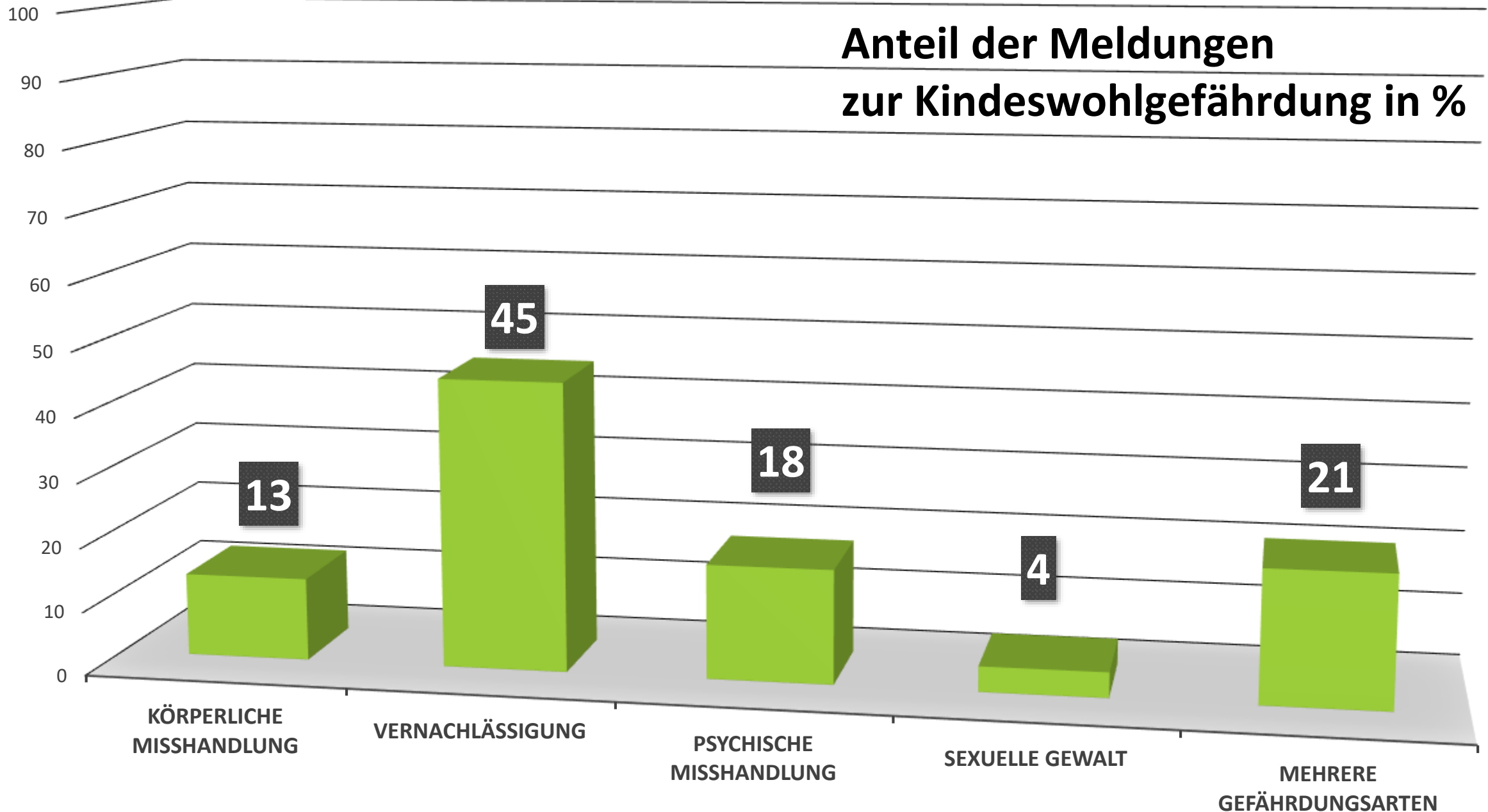
Misshandlung

Sexualisierte Gewalt

körperlich

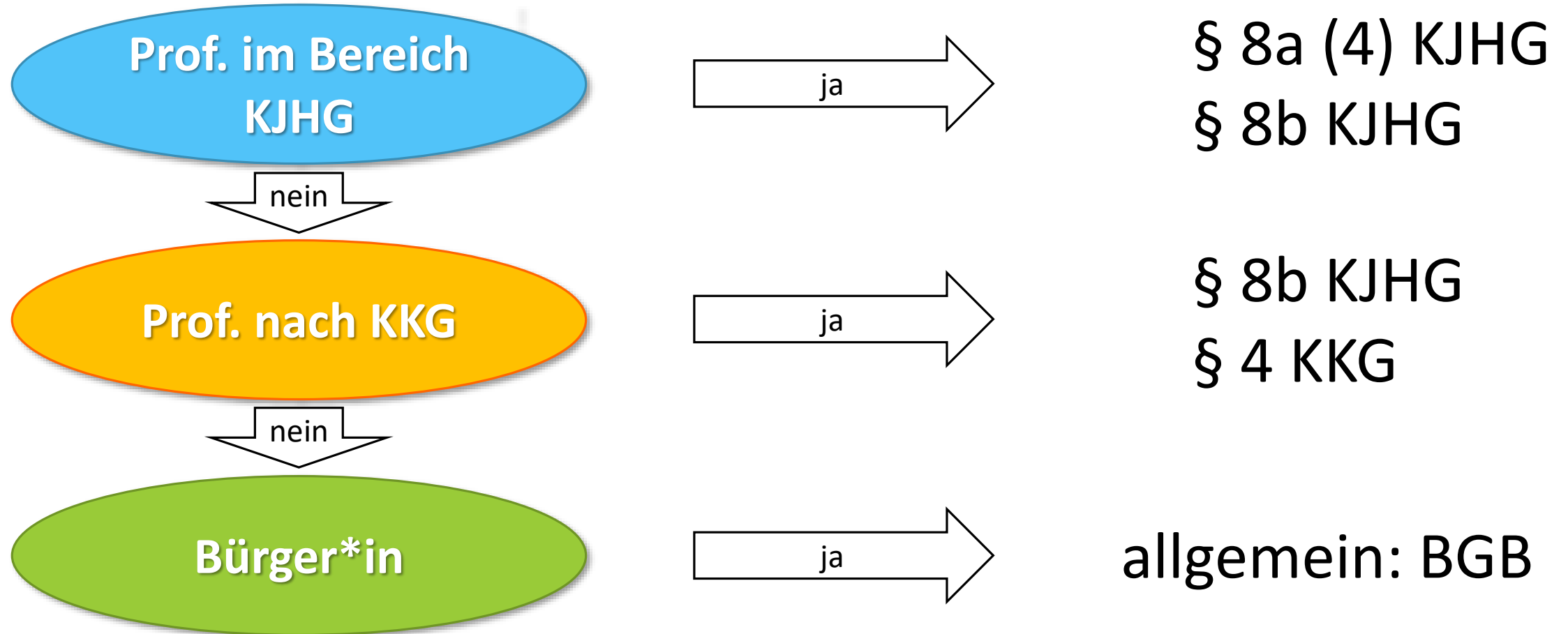
psychisch

Anteil der Meldungen zur Kindeswohlgefährdung in %



Rechte und Pflichten ...

...werden unterschieden nach Arbeitsbereich bzw. Profession:



§ 4 KKG

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...)

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

§ 4 KKG

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,
soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 KKG

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

§ 4 KKG

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos

und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden,

so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren;

hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Grob gesagt: Früher und heute...

Früher: Sofortige Information („Meldung“) an das Jugendamt bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für KWG

Heute: Einschätzung der Situation (mithilfe der InsoFa) und Einbringen der eigenen Kompetenzen zur Abwendung der Gefahr – soweit möglich

Als Bürger*in

- Sie können eine Meldung über eine KWG – auch anonym – an das zuständige Jugendamt stellen.
- Grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung, eine Meldung bei einer angenommenen KWG zu machen.
- Aber: Lieber einmal zu viel anrufen als zu wenig
- Bei Verdacht: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle (www.sozialerwegweiser-bir.de) und lassen Sie sich beraten.

Webauftritte

- www.landkreis-birkenfeld.de
- www.sozialerwegweiser-bir.de
- www.baby-made-in-bir.de
- www.kinderschutz-online.de
(Materialien Schule dort unter „Downloads“ - „Information Kinderschutz an Schulen“)
- www.kip-info.de

Kontakt



Bundesstiftung
Frühe Hilfen



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

NATIONALPARK
LANDKREIS BIRKENFELD
alles im grünen Bereich....

facettensreich
IDAR-
OBER
STEIN
STADTVERWALTUNG



NATIONALPARK
LANDKREIS BIRKENFELD
alles im grünen Bereich....

JugendhilfePLANUNG

Ingo Lauer
Netzwerk Kinderschutz
Jugendhilfeplanung

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Tel. 06782-15-229

Fax 06782-15-55-229

E-Mail: i.lauer@landkreis-birkenfeld.de

Web: www.kinderschutz-online.de